

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2015

Nr. 2015/1

Dornach: Kantonaler Erschliessungsplan Bruggweg, im Abschnitt Haus Nr. 68 bis 74, Steighilfe für den Veloverkehr, Querungsstelle Schulhaus Bruggweg

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über den Bruggweg, im Abschnitt Haus Nr. 68 bis 74, Steighilfe für den Veloverkehr, Querungsstelle Schulhaus Bruggweg, Dornach, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 21. Juli 2014 bis 19. August 2014. Innert der Auflagefrist erhob Kurt Degen, Bruggweg 69, 4143 Dornach, mit Eingabe vom 16. August 2014 Einsprache. Mit dem Einsprecher konnte eine Einigung erzielt werden, worauf dieser seine Einsprache mit Schreiben vom 11. Dezember 2014 vorbehaltlos zurückzog.

2. Erwägungen

Für den Veloverkehr ist der Bruggweg die direkteste Verbindung zwischen den beiden Ortsteilen Dornachbrugg und Oberdornach. Zudem fahren Schülerinnen und Schüler des Schulhauses Bruggweg mit dem Velo zum Teil auch auf dem Bruggweg oder sie queren diesen mit dem Velo oder zu Fuss. Deshalb ist für den bergwärtsfahrenden Veloverkehr eine Verbesserung der Verkehrssicherheit vorgesehen. Es ist eine Kernfahrbahn mit einem talseitigen Radstreifen geplant. Die erste Etappe der Velomassnahme wurde mit der Belagssanierung zwischen der SBB-Bahnbrücke und dem Restaurant "Akropolis" bereits umgesetzt. Im Zuge der Fortsetzung der Massnahme bis zur Raiffeisenbank ist gemäss Erschliessungsplan auch die Querungsstelle beim Schulhaus Bruggweg zu sanieren. Diese Querungsmassnahme wurde in zwei Verfahren abgewickelt. Für das Projekt im Bereich der Kantonsstrasse wurden der erwähnte Erschliessungsplan und für das ergänzende Projekt der Gemeinde (Pausenplatz Schulhaus Bruggweg) durch die Einwohnergemeinde in der Zeit vom 17. Juli 2014 bis 31. Juli 2014 ein Baugesuch aufgelegt.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache vom 16. August 2014 von Kurt Degen wird infolge Rückzugs vom 11. Dezember 2014 abgeschrieben.
- 3.2 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:200) Bruggweg, im Abschnitt Haus Nr. 68 bis 74, Steighilfe für den Veloverkehr, Querungsstelle Schulhaus Bruggweg, Dornach, wird genehmigt.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

3.4 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.

Andreas Eng Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich einzureichen; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; die Beweismittel sind anzugeben.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (fad/scs), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Dornach, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später)

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Dornach, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach

Kurt Degen, Bruggweg 69, 4143 Dornach (Einschreiben)

Amtliche Vermessung, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hauptstrasse 52, 4153 Reinach Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Dornach: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan (Situationsplan 1:200) Bruggweg, im Abschnitt Haus Nr. 68 bis 74, Steighilfe für den Veloverkehr, Querungsstelle Schulhaus Bruggweg")